



Gemeinsame Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V., des DENEFF EDL_HUB und des Bundesverbands Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)

zum Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung vom 23. September 2020 zur

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften

Berlin, 23.10.2020

Kontakt:

**Deutsche Unternehmensinitiative
Energieeffizienz (DENEFF) e.V.**

Kirchstraße 21
10557 Berlin

DENEFF EDL_Hub gGmbH

Kirchstraße 21
10557 Berlin

**Bundesverband Kraft-Wärme-
Kopplung e.V. (B.KWK)**

Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin

Christian Noll
Geschäftsführender Vorstand
Tel.: +49 (0)30 36 40 97-01
info@deneff.org

Rüdiger Lohse
Geschäftsführer
Tel.: + 49 (0)30 36 40 97-01
ruediger.lohse@edlhub.org

Claus-Heinrich Stahl
Präsident
Tel.: +49 (0)30 2701 9281-14
stahl@bkwk.de

Eine Halbierung des Primärenergieverbrauchs durch Steigerung der Energieeffizienz ist Grundvoraussetzung, die Kosten für die Energiewende, d.h. für den Umbau der Energieinfrastruktur zu minimieren. Dies ist Grundlage der Ziele des Energiekonzepts, welches mit der Energieeffizienzstrategie bekräftigt wurde. Auch weltweit muss etwa die Hälfte der Treibhausgasreduzierungen durch Energieeffizienzmaßnahmen bewirkt werden. Dabei ist der eigene Beitrag der Energieeffizienz zur Dekarbonisierung sogar größer als der der erneuerbaren Energien und verstärkt diesen nicht bloß. Im Zuge der geplanten Anhebung des EU-Treibhausgasemissionsziels für 2030 und in Folge dessen zu erwartenden, notwendigen Anhebungen des europäischen und deutschen Energieeffizienzziels werden zusätzliche politische Weichenstellungen immer dringender.

Entgegen der Feststellung in der Energieeffizienzstrategie, dass in allen relevanten Sektoren noch substanzielle Fortschritte notwendig sind, lässt jedoch der vorliegende Gesetzentwurf wesentliche Stellschrauben, die unmittelbar im EEG zu adressieren sind, außer Acht. So verhindert der gesetzliche Rahmen des EEG an vielen Stellen fortwährend, dass Energieeffizienzmaßnahmen ihren Beitrag zu einer kostenoptimalen Erreichung des Klimaneutralitätsziels 2050 entfalten können und widerspricht dem im Klimaschutzprogramm postulierten Leitprinzip „Efficiency First“:

1. Stromkostenintensiven Unternehmen, die durch Energieeffizienzmaßnahmen ihre Stromkosten und damit ihre Stromkostenintensität verringern, droht weiterhin der Verlust ihrer Privilegierung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR), was wirtschaftlich schwerer wiegt als mögliche Energiekosteneinsparungen.
2. Das EEG diskriminiert Energiedienstleistungsunternehmen, da diese im Gegensatz zu den Eigenversorgern die volle EEG-Umlage zu entrichten haben. Energiedienstleister (Contractoren, kommunale Werke) sind jedoch als Energiewendeprofis und zuverlässige Partner unverzichtbar, der Politik zu helfen, ihre Ziele nachhaltig, verlässlich und bezahlbar zu erreichen.
3. Der bestehende Rechtsrahmen und der Entwurf schaffen keine Marktanreize, um für die Systemeffizienz relevante Potentiale hocheffizienter und gut regelbare KWK-Anlagen zu erschließen.
4. Während die Produktion von Wasserstoff von der EEG-Umlage befreit werden soll, bleiben Verstromungspotentiale aus Abwärme durch ORC weiter unerschlossen.
5. Das Mieterstrommodell umfasst weiterhin keine integrierten Energiewendendienstleistungen.

Die DENEFF empfiehlt daher dringend:

- 1. eine Auffanglösung zu schaffen, nach der die eingesparten Strommengen, wie im Energiemanagementsystem ausgewiesen, dem verbleibenden tatsächlichen Stromverbrauch aufaddiert werden können, sodass diese nicht zum Verlust der BesAR-Privilegierung führen,**
- 2. eine Gleichstellung der ortsnahen EDL-Stromlieferung mit Eigenerzeugungs-/Eigenversorgungssachverhalten (§61) bzw. Rechtssicherheit bei der Definition des Betreiberbegriffs zu schaffen (§3),**
- 3. die Einführung einer Energiemanagementprämie für Ausrüstung mit Mess- und Steuereinrichtungen an Stelle der geplanten Verpflichtung (§9),**
- 4. Befreiung der ORC-Stromerzeugung für den prozesseigenen Strombedarf von der EEG-Abgabe analog zur Produktion von grünem Wasserstoff**
- 5. Mieterstrommodelle für Energiewendendienstleistungen zu öffnen.**

Im Folgenden werden diese Punkte ausgeführt.

Jenseits der aktuellen Novelle des EEG ist eine umfassende Reform des Steuer- und Abgabensystems dringend notwendig. Wichtig ist dabei, dieses am energiepolitischen Zieldreieck auszurichten, um eine effiziente Energiewende optimal anzureizen und Fehlanreize zu beseitigen bzw. zu verhindern.

1. Auffanglösung für nachgewiesene Energieeffizienzfortschritte im Rahmen der BesAR (§64)

Situation: Energieeffizienzmaßnahmen können EEG-Privilegierung gefährden

Für besonders stromkostenintensive Unternehmen ist bislang eine Begrenzung der EEG-Umlage im EEG von 2017 auf 20 Prozent möglich (Besondere Ausgleichsregelung, BesAR). Investieren Unternehmen in Energieeffizienz, sinkt mit dem Stromverbrauch die Stromkostenintensität und es droht ein möglicher Verlust der Privilegierung.

Auch durch die im Konjunkturpaket beschlossene EEG-Finanzierung in Höhe von 11 Mrd. Euro und die durch COVID-19 verursachte Rezession, kann die EEG-Umlage und daraus ergebend auch die Stromkostenintensität von Unternehmen sinken. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass Unternehmen aus der Besonderen Ausgleichsregelung herausfallen, da sie dann nicht mehr den erforderlichen Schwellenwert für die EEG-Umlageerleichterung erreichen. Im Rahmen des Entwurfs zur EEG-Novelle sind Anpassungen der BesAR geplant: Der Eintrittsschwellenwert der Unternehmen der Liste 1 wird von 14 Prozent jährlich bis auf 11 Prozent ab dem Antragsjahr 2024 gesenkt. Für Unternehmen der Liste 2 (bisherig Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent) bleibt der bisherige Schwellenwert bestehen. Für sie wird die EEG-Umlage jedoch einheitlich zu denen der Liste 1 auf 15 Prozent gesenkt.

Problem: Energieeffizienz darf nicht zum Verlust der Privilegierung führen

Die Anpassung des Schwellenwertes führt nicht zu einer grundsätzlichen Lösung der Problematik, dass ein durch Energieeffizienzmaßnahmen bedingt geringerer Strombedarf zum Verlust der Privilegierung führen kann.

Seit dem EEG 2014 existiert bereits eine Verordnungsermächtigung, um zu verhindern, dass Unternehmen Energieeffizienzmaßnahmen unterlassen, um nicht aus der Regelung herauszufallen. Vorgesehen war hierzu die Festlegung von Effizienzanforderungen, die bei der Berechnung des standardisierten Stromverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 anzuwenden sind. Die Bundesregierung hat von dieser Möglichkeit bisher jedoch keinen Gebrauch gemacht und plant dies unserer Kenntnis nach auch nicht zu tun.

Deswegen und auf Grund der gebotenen Dringlichkeit im Interesse des Klimaschutzes vorhandene Energieeffizienzpotentiale schnell zu mobilisieren, schlagen wir stattdessen ein vereinfachtes Verfahren vor.

Lösung: Auffanglösung in Form von Gutschriften für eingesparte Strommengen

Um den Konfliktpunkt der sinkenden Strombedarfe durch Effizienzmaßnahmen und dem damit einhergehenden möglichen Verlust der BesAR-Privilegien aufzuheben, ist festzulegen, dass erwartete und vor dem Zeitpunkt der Antragstellung erzielte Stromeinsparungen durch Energieeffizienzmaßnahmen in der Berechnung der Stromkostenintensität gutgeschrieben werden. Das heißt, dass diese zwar tatsächlich sinken werden, jedoch nicht zu einem Absinken dieser kritischen Kennzahl führen. Dazu müsste für die Berechnung des Strombedarfes die durch das Energiemanagement, ausgewiesenen eingesparten Mengen, dem tatsächlich verbliebenen Stromverbrauch hinzuaddiert werden. Die Grundlagen für den Nachweis können im Rahmen des Antrags für die BesAR – aus den Belegen des ohnehin notwendigen Energiemanagementsystems - für die wesentlichen Verbrauchsbereiche entnommen werden.

Der Lösungsvorschlag bedingt ggf. eine Notifizierung bei der EU-Kommission. Notwendig wäre hierzu eine entsprechende Änderung der Verordnungsermächtigung in § 94.

Anders als andere Lösungsvorschläge, wie einem bei sinkender Stromkostenintensität sukzessiv steigendem EEG-Umlagesatz (Rampe), wächst durch diesen Ansatz nicht die Zahl der begünstigten Unternehmen, was aus beihilferechtlichen Gründen erst recht eine Notifizierung bzw. Anpassung der entsprechenden EU-Reglungen erfordern würde. Durch den o.g. Vorschlag kämen nur jene Unternehmen in den Genuss der Ausnahme, die bereits in den Vorjahren begünstigt waren. Die Regelung auf Grundlage einer in Folge zu erlassender Verordnung stünde auch dem Ziel einer schnellen Umsetzung der Novelle zum Jahreswechsel nicht im Wege. Auch dieser Vorschlag löst grundsätzliche Fragen der Gerechtigkeit des Zugangs nicht. Zumindest eignet sich dieser jedoch als Übergangslösung bis zu einer notwendigen, umfassenden Reform von energiebezogenen Steuern und Abgaben, welche alle Effizienzhemmnisse in den Blick nehmen muss.

2. Gleichstellung und Rechtssicherheit für Energiedienstleistungen

Situation: EEG und Referentenentwurf noch weit von Gleichstellung entfernt

Im EEG werden Energiedienstleister (EDL) bei der Umsetzung des typischen EDL-Modells (Vor-Ort-Bereitstellung von Strom und Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen in Gebäuden/ Quartieren/ Industrie) bereits seit Jahren auf zwei Wegen diskriminiert: Erstens erhält ein EDL nur die Hälfte der KWKG-Vergütung wie bei einer Netzeinspeisung. Zweitens werden für den in die Kundenanlage eingespeisten Strom 100% EEG-Abgabe erhoben. Versorgt sich ein Kunde dagegen selbst, werden bei physikalisch genau gleichen Abläufen lediglich 40% EEG-Umlage fällig.

Das bedeutet am konkreten Beispiel: Im Belastungsvergleich ist für eine Kilowattstunde aus einer KWK-Anlage mit 500 kW zu zahlen: 2,70 ct/kWh bei Eigenversorgung (40% EEG-Umlage) und 6,8 ct/kWh bei EDL (100% EEG-Umlage). Im Vergleich einer Anlage mit >1 MW fällt der EDL-Nachteil noch deutlicher aus, da hier EDL keine KWK-Förderung erhalten, jedoch die volle EEG-Umlage bezahlen müssen, während die Eigenversorgungslösungen weiterhin nur mit einer reduzierte EEG-Umlage belastet werden.

Probleme: Ungleichbehandlung schafft Rechtsunsicherheit

- a) **EDL-Geschäftsmodell wird unwirtschaftlich:** Durch die Ungleichbehandlung entsteht ein Wettbewerbsnachteil für die EDL: die geringere Stromvergütung und die höhere EEG-Belastung machen die Strom- und Wärmelieferung aus der EDL komplett unwirtschaftlich. Der aktuelle Referentenentwurf beseitigt diese Ungleichstellung in § 61 weiterhin nicht.
- b) **Pachtmodelle unzureichend und nicht rechtssicher:** Diese seit Jahren bestehende Ungleichstellung hat zur Entwicklung von „Pachtmodellen“ geführt. Die Verträge sind komplex und beinhalten vertragstypische Risikoverteilungen zwischen Eigentümer und Pächter. Seit einigen Monaten überprüfen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) Pachtmodelle auf Umgehungstatbestände und beanstanden auch solche vertragstypischen Risikoverteilungen wie z.B. Regelungen zum plötzlichen Untergang, Kündigungs- oder Laufzeitregelungen und verunsichern insbesondere die EDL und deren Kunden massiv, mit der Folge, dass keine KWK mehr gebaut wird.

Lösung: EDL-Stromlieferung mit Eigenerzeugungs-/ Eigenversorgungssachverhalten gleichstellen

- a) **Gleichstellung, d.h. reduzierte EEG-Abgabe für regenerativen und hocheffizienten KWK-Strom:** Um die Wärmewende in Quartieren und der Industrie zu stärken, sollte regenerativer Strom und Strom aus hocheffizienter KWK grundsätzlich mit einer reduzierten EEG-Abgabe belastet werden, unabhängig davon, ob der Strom zum Selbstverbrauch oder vor Ort an Dritte geliefert wird.
- b) **Einführung Betreiberdefinition:** Um endlich Rechtssicherheit für bestehende und neue Anlagen zu schaffen, muss die Betreiber-Definition eindeutig gefasst werden. Dabei muss entsprechend der Vorgaben des BGH die tatsächliche Sachherrschaft, das Tragen des wirtschaftlichen Risikos des Anlagenbetriebs und der Betriebskosten, die Bestimmung der Einsatzweise der Anlage und die Verwendung des Stroms in der Gesamtabwägung betrachtet werden. Um Fälle in der Vergangenheit zu regeln, sollte ein entsprechendes Leistungsverweigerungsrecht in § 104 EEG ergänzt werden. Im Falle einer Nachforderung der EEG-Umlage aufgrund einer nichtbestehenden Personenidentität, sollten Pachtmodelle zumindest dann als Eigenerzeugung anerkannt werden, sofern der Letztverbraucher die tatsächliche Sachherrschaft über die Stromerzeugungsanlage hatte, ihre Fahrweise eigenverantwortlich bestimmte sowie für die Stromerzeugungsanlage die laufenden Betriebskosten übernommen und die unmittelbare Verantwortung für die Verwendung des erzeugten Stroms getragen hat.

Formulierungsvorschlag zur Einführung einer Betreiberdefinition:

§ 3 Nr. 7a EEG sollte wie folgt gefasst werden:

„Betreiber einer Anlage, die hoch effizient Strom nicht aus erneuerbaren Energien erzeugt, ist, wer unabhängig vom Eigentum an dieser Anlage im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Umstände im Zeitpunkt der Stromerzeugung mindestens überwiegend die tatsächliche Sachherrschaft i.S.d. § 854 BGB über diese inne hat, das wirtschaftliche Risiko aus dem Anlagenbetrieb trägt und die Arbeitsweise der Stromerzeugungsanlage bestimmt. Das wirtschaftliche Risiko aus dem Anlagenbetrieb trägt derjenige, der die laufenden Betriebskosten der Stromerzeugungsanlage zu tragen hat und der für die Verwendung des erzeugten Stroms unmittelbar verantwortlich ist. Kommen mehrere natürliche oder juristische Personen als Betreiber der Stromerzeugungsanlage in Betracht, ist im Zweifel der übereinstimmende Wille dieser Personen für die Bestimmung des Betreibers maßgeblich.“

3. Energiemanagementprämie für Ausrüstung mit Mess- und Steuereinrichtungen

Situation: Für hocheffiziente und gut regelbare KWK-Anlagen besteht kein Anreiz, einen Beitrag zur Systemeffizienz zu leisten

Hocheffiziente und gut regelbare KWK-Anlagen sowie auch PV-Anlagen könnten einen wichtigen Beitrag für die Systemeffizienz und Netzdienlichkeit leisten. Der bestehende Rechtsrahmen schafft jedoch keine Marktanreize z.B. aus Vergütungen für die Bereitstellung von Regelenergie, so dass diese für die Systemeffizienz relevanten Potentiale bisher mangels Wirtschaftlichkeit unerschlossen bleiben.

Problem: Künftig sollen bereits sehr kleine Anlagen mess- und steuerbar ausgestattet werden

§9 des vorliegenden Entwurfs sieht vor, dass Erneuerbare Energien- und KWK-Anlagen ab künftig 1 kW_{el} (von bisher 100 kW_{el}) mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden müssen, mit denen der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter jederzeit über ein intelligentes Messsystem die Ist-Einspeisung abrufen kann und die Einspeiseleistung, sobald die Feststellung der technischen Möglichkeit durch das BSI vorliegt, stufenweise oder stufenlos ferngesteuert regeln kann. Grundsätzlich sind mehr Verbrauchsmessdaten und bessere Steuerbarkeit der Erzeugung äußerst begrüßenswert. Jedoch ist zu erwarten, dass die Einführung dieser Regelung ohne eine vorherige Betrachtung der Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit insbesondere für Betreiber von Kleinanlagen das Wirtschaftlichkeitsgebot verletzt. Auch unter diesem Aspekt ist die im EEG 2021-Entwurf vorgesehene frühzeitige Eingrenzung auf einige wenige technische Lösungen für die Messbarkeit und Steuerbarkeit problematisch.

Lösung: Systemdienstleistungen mit Energiemanagementprämie vergüten, technische Lösungen nicht frühzeitig begrenzen

a) Die politische Absicht zur Einrichtung von messtechnischen Einrichtungen und Möglichkeiten zur Regelbarkeit ist sehr begrüßenswert, stellt jedoch insbesondere für kleine Anlagen u.a. aufgrund der unzureichenden Ertragslage an den Regelenergiemärkten eine besondere wirtschaftliche Herausforderung dar. Um die Wirtschaftlichkeit flexibel betriebener, insbesondere kleinerer Anlagen sicherzustellen, sollte die Einführung weiterer Anreize für systemdienliche Energiedienstleistungen über eine Energiemanagementprämie geprüft werden die jeweils Entschädigungen für die Einrichtung und den Betrieb von Mess- und Steuermöglichkeiten bis hin zur Bereitstellung der Verbrauchsdaten im Rahmen des EEG bzw. analog in dem des KWKG vorsieht.

b) Weiter ist es wichtig, bei den technischen Lösungen auch solche Technologien zuzulassen, die vergleichbar zu den in der BSI-Arbeitsgruppe erarbeiteten Technologien und deren Leistungsfähigkeit bei der Mess- und Steuerbarkeit von Anlagen sind.

4. Befreiung der ORC-Stromerzeugung für den prozesseigenen Strombedarf von der EEG-Abgabe analog zur Produktion von grünem Wasserstoff

Situation: Die Verstromungspotentiale von 2 TWh aus Abwärme durch ORC bleiben, aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen bisher weitgehend unerschlossen

Die Stromerzeugung aus Abwärme von Industrieprozessen mittels ORC-Anlagen ist mit Wirkungsgraden von 20 bis 30% eine hocheffiziente Technologie zur Abwärmenutzung und -verstromung. Die ORC-Technologie gewinnt aus sonst nicht verwertbarer Abwärme großer Industrieöfen Strom und Nutzwärme. Derartige Öfen – etwa in der Stahlindustrie – werden in der Regel mit Gas beheizt, und Strom wird zum Betrieb des Ofens von außen zugeführt.

Die ORC hat ein rentables und grundlastfähiges Stromerzeugungspotential von mindestens 2 TWh pro Jahr in Deutschland. Diese Abwärmemengen bleiben auch in Zukunft gleich hoch, auch wenn man davon ausgeht, dass in Zukunft die Prozesswärme in Industrieöfen und -trocknern elektrisch, mit Biomasse oder grünem Wasserstoff bereitgestellt wird. Von ähnlicher Größenordnung sind auch die ORC-Stromerzeugungspotentiale aus der Abwärme von Biogas-BHKW oder aus geothermisch gewonnener Wärme. Beide Potentiale werden durch die Regelungen im EEG bislang unsinnigerweise blockiert.

Problem: Während die Produktion von Wasserstoff EEG-umlagebefreit werden soll, soll das für die ORC nicht gelten

In der bereits im Klimaschutzprogramm 2030 angekündigten und am 10. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossenen Nationalen Wasserstoffstrategie strebt die Bundesregierung an, die Produktion von Wasserstoff von der EEG-Umlage zu befreien. Hingegen wird der CO₂-frei erzeugte Strom aus ORC-Anlagen mit 40% EEG-Umlage belegt. Es ist nicht erklärbar, dass die Verstromung von sonst nicht nutzbarer Abwärme aus erneuerbaren oder fossilen Prozessen gegenüber der energieintensiven Bereitstellung von grünem Wasserstoff schlechter gestellt werden soll.

Lösung: Befreiung der ORC-Stromerzeugung für den prozesseigenen Strombedarf von der EEG-Abgabe analog zur Produktion von grünem Wasserstoff

Um eine Ungleichbehandlung zu korrigieren, sollte die Nutzung von Abwärme zur Stromgewinnung zur Bedienung des Prozess- oder Standort-Eigenstrombedarfs analog zur Produktion von grünem Wasserstoff von der EEG-Abgabe komplett befreit werden.

5. Mieterstrommodelle für Energiewendedienstleistungen öffnen

Situation: Unsicherheiten bei Mieterstrommodellen mit PV werden für EDL abgebaut

Die Mieterstromregelungen sind unter anderem ein wichtiger Bestandteil für die Idee der Partizipation breiter Nutzerschichten an der Energiewende. In §48a des Entwurfs wird ein Mieterstromzuschlag von 2,37-3,79 ct/kWh in Abhängigkeit der Anlagengröße festgelegt. Dieser Mieterstromzuschlag ist auch im vorliegenden Entwurf auf die Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie begrenzt.

Begrüßenswert im Entwurf ist nach Jahren der Unklar- und Unsicherheit die Schärfung des Betreiberbegriffs: Beim Lieferkettenmodell tritt ein Energiedienstleister (EDL) als Mieterstromlieferant auf und übernimmt die Strombelieferung von Letztverbrauchern im Rahmen eines Mieterstromprodukts.

Aus der Sicht der EDL ist sehr zu begrüßen, dass das BMWi in den Erläuterungen zum aktuellen EEG-Entwurf die Rolle der EDL sehr positiv bewertet: *„ein Vorteil des Lieferkettenmodells ist, dass die Aufgabe des Stromlieferanten an einen energiewirtschaftlich versierten Dritten (Energiedienstleister, Anm. d. Verf.) übertragen wird“.*

In der Praxis bestand jedoch immer wieder Klarstellungsbedarf: Aufgrund der Personenverschiedenheit von Anlagenbetreiber/Vermieter und Energiedienstleister/Mieterstromlieferant tritt die Frage auf, ob beim Lieferkettenmodell ein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag bestehen kann.

Um den Projektbeteiligten eine rechtssichere Wahl des passenden vertraglichen Modells zu ermöglichen, erfolgt in § 21 Absatz 3 EEG 2021 nunmehr eine gesetzliche Klarstellung: Mieterstrom im gesetzlichen Sinne liegt auch dann vor, wenn der Strom nicht vom Anlagenbetreiber, sondern wie im Fall des Lieferkettenmodells von einem Dritten geliefert wird.

Probleme: Weiterhin unterstützt das Mieterstrommodell keine integrierten Energiewendendienstleistungen und ist kaum kostendeckend

Die ausdrückliche Anerkennung der EDL als „energiewirtschaftlich versierte Dritte“ durch das BMWi begrüßen wir sehr. Jedoch hemmen drei Problempunkte die Verbreitung des Mieterstrommodells und innovativer sowie effizienter Systemlösungen:

- a) Die Mieterstromzuschläge sind in der Praxis nicht ausreichend: Aus vorliegenden Projektdaten ist erkennbar, dass durch die Anmeldung der Summenzähler, bei Mieterwechsel und bei der zur Erlangung des Mieterstromzuschlags notwendigen Datenbereitstellung Mehrkosten anfallen, die über dem Mieterstromzuschlag liegen. Mehraufwendungen sind ca. 40 bis 60 Euro pro Mieter und Jahr. Umgelegt auf 2 MWh pro Mieter und Jahr sind das 2 bis 3 ct/kWh.
- b) Es ist nicht verständlich, warum andere innovative und hocheffiziente Energiewendekonzepte als Mieterstromlösungen mit KWK (zu denen auch Brennstoffzellen, ORC zählen) als solche weder im EEG noch im KWKG berücksichtigt und damit ausgebremst werden.
- c) Schließlich mangelt es beim gegenwärtigen Mieterstrommodell des EEG an einem Quartiersansatz. Dadurch können nur Mieter in kleineren Gebäuden von den Mieterstromanreizen profitieren, nicht aber Mieter in größeren Wohnkomplexen und Quartieren.

Lösung: Mieterstromzuschläge kostendeckend ausgestalten und für innovative integrierte Systemlösungen öffnen

- a) Mieterstrommodelle werden in der Praxis u.a. aufgrund der hohen Komplexität und zusätzlicher über die Zuschläge nicht gedeckter Kosten noch viel zu selten angewendet. Um die Akzeptanz und die Zahl der Anwendungsfälle für Mieterstrommodelle zu erhöhen, ist eine Anpassung der Mieterstromzuschläge an die tatsächlich entstehenden Mehrkosten bei der Erfüllung des Mieterstromgesetzes in verschiedenen Anwendungsfällen notwendig. Alternativ bzw. zusätzlich ist der Abbau besonders kostentreibender technischer und administrativer Hindernisse empfehlenswert wie z.B. die Abschaffung der Anlagenzusammenfassung bei Anlagen, die sich auf

unterschiedlichen Gebäuden (z.B. auch Nebengebäuden) befinden, dabei unterschiedliche Netzanschlusspunkte nutzen, jedoch lediglich durch einen Anlagenbetreiber betrieben werden.

- b) Innovative, integrierte Systemlösungen umfassen neben PV auch EEG-relevante KWK (ORC) und fossile KWK. Die Beschränkung der Mieterstrommodelle auf PV muss daher geöffnet werden. Zur Schaffung von Anreizen für mehr Mieterstromangebote ist die Einführung des Mieterstromzuschlags für innovative und hocheffiziente Energiewendekonzepte mit KWK im KWKG (fossile KWK) und im EEG für die ORC erforderlich.
- c) Aufnahme eines rechtssicheren Quartiersansatzes im EEG: § 21 Abs. 3 EEG müsste entsprechend angepasst werden, indem die Kilowattleistung erhöht und auf einen räumlichen Zusammenhang abgestellt wird.

Insgesamt sollten die im Energiewirtschaftsrecht (KWKG, EnWG, EEG) und auch im GEG bestehenden Definitionen (z.B. Kundenanlage, räumlich zusammenhängendes Gebiet) einheitlich verwendet und rechtssicher definiert werden – ohne jedoch neue Umgehungstatbestände zu schaffen.